



Europaangelegenheit

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Beteiligung am Konsultationsverfahren der Europäischen Union;

Umwelt

Vogelschutzrichtlinie und Habitat-Richtlinie – Stresstest

12.05.2026 - 04.08.2026

Verfahren gemäß § 83d BayLTGeschO

1. Der Ausschuss hat in seiner 45. Sitzung am 16. Juni 2026 im Wege der Vorprüfung einstimmig beschlossen, dass eine Beteiligung des Landtags am Konsultationsverfahren der Europäischen Kommission erforderlich ist.
2. Der Ausschuss hat beschlossen, das Konsultationsverfahren zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz zu überweisen (§ 83d Abs. 1 BayLTGeschO).

Begründung:

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist die [Konsultation](#) landespolitisch von Bedeutung und Interessen des Landes sind berührt.

Die [Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten \(Vogelrichtlinie\)](#) dient dem Schutz aller Wildvögel in der EU und ihrer wichtigsten Lebensräume. Ihr Ziel ist, die Bestände jeder Art auf ein ökologisch, wissenschaftlich und kulturell angemessenes Niveau zu bringen oder dort zu erhalten. Die [Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen \(Fauna-Flora-Habitat- oder FFH-Richtlinie\)](#) bezweckt, natürliche Lebensräume und Arten von Gemeinschaftsinteresse in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder wiederherzustellen, wobei wirtschaftliche, soziale und kulturelle Anforderungen sowie regionale und lokale Merkmale berücksichtigt werden.

Die EU-Mitgliedstaaten müssen ein umfassendes Schutzsystem für alle freilebenden Vögel und die in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten sowohl innerhalb als auch außerhalb von sog. „Natura-2000-Gebieten“ etablieren, wobei rund 27.000 ausgewiesene Schutzgebiete – das Natura-2000-Netzwerk – etwa 18 % des Festlands und über 10 % der Meeresfläche der EU abdecken. In diesen Gebieten sind schädliche Aktivitäten zu vermeiden und bei Bedarf positive Naturschutzmaßnahmen zu ergreifen, um Lebensräume und Arten zu erhalten oder wiederherzustellen. Um den Status der Erhaltungszustände der Arten und Lebensraumtypen in den Mitgliedsstaaten zu ermitteln, sind diese verpflichtet, im Abstand von sechs Jahren einen umfassenden Bericht an die Kommission zu erstellen.

Wie in der Mitteilung der Europäischen Kommission – Vereinfachung für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit vom 10. Dezember 2025 angekündigt, führt die Kommission einen Stresstest der Vogel- und FFH-Richtlinien durch.

Der Stresstest ist Teil der Vereinfachungsagenda der EU-Kommission. Mit dem Stresstest soll ermittelt werden, wie die Ziele der Richtlinien kosteneffizienter erreicht werden können, ohne von den Zielen abzuweichen, welche Vereinfachungen möglich sind und wie unnötiger Verwaltungsaufwand verringert werden kann.

Die vorliegende Konsultation soll Ansichten und Meinungen zur Umsetzung der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie einholen, die in den Stresstest der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie einfließen sollen.

Änderungen der beiden Richtlinien können die Ausweisung, Schutzauflagen und das Management der Natura-2000-Gebiete in Bayern betreffen. Bayern ist mit rund 10% FFH-Flächenanteil eines der flächenstärksten Natura 2000 Länder und jede Änderung der Richtlinien hätte unmittelbare Auswirkungen auf Naturschutzpraxis im gesamten Freistaat. Zudem beeinflussen Verschärfungen oder Vereinfachungen der Vorgaben zu Kompensationsmaßnahmen, Managementplänen und zulässigen Nutzungen in Schutzgebieten die Genehmigungsfähigkeit von Infrastruktur- und Bauprojekten, Wasserkraft- und Energievorhaben sowie die kommunale Planung in Bayern. Schließlich wirken sich Änderungen bei Monitoring- und Berichtspflichten auf den administrativen Aufwand für Landkreise, Kommunen, land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie Naturschutzträger in Bayern aus.